

SATZUNG DES KREISVERBANDES BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BREMEN LINKS DER WESER.

In der Fassung vom 18 Juni 2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband der Landespartei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen Links der Weser. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Bremen LdW.
- (2) Der Kreisverband ist die Organisation der in den Bremer Stadtteilen Neustadt, Obervieland, Huchting, Woltmershausen, Strom und Seehausen wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Bremen-Süd.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede*r werden, die/der den ersten Wohnsitz im örtlichen Bereich des Kreisverbandes hat oder ein besonderes Interesse an einer Mitgliedschaft im Kreisverband Bremen Links der Weser begründet.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sie/er sich zu den Grundsätzen der Partei – ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei – und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei oder konkurrierenden politischen Organisation angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann ein*e Bewerber*in, innerhalb einer Frist von vier Wochen, in Textform Einspruch einlegen, über den die nächste reguläre Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist dem/der Bewerber*in unter Hinweis auf seine/ihre Rechte in Textform zu begründen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der/dem Bewerber*in.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Kreisverband oder Landesverband zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. mittels Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
 2. an Parteitage als Gast teilzunehmen;
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
 4. sich selbst bei solchen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
 5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
 7. sich mit anderen Mitgliedern und nach Rücksprache mit dem Kreisvorstand in Fachgruppen zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb des Kreisverbandes. Die Mitglieder einer Fachgruppe sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen Kreisverband Bremen Links der Weser abzugeben. Der Kreisvorstand informiert spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Gründung der Fachgruppe.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 1. die Kreismitgliederversammlung,
 2. der Kreisvorstand.
- (2) Alle durch Wahlen zu besetzenden Parteigremien und die Wahllisten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Auf Wahllisten stehen mindestens die ungeraden Plätze Frauen zu. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet das wählende Gremium, ob dieser Platz ausnahmsweise mit einem Mann besetzt werden kann. Sprechen sich die Frauen des wählenden Gremiums mehrheitlich gegen eine solche Besetzung aus, kann erst auf der nächsten Versammlung des entsprechenden Gremiums erneut über eine Besetzung des Platzes abgestimmt werden. Auch für diese Wahlen gilt das in Satz 3 beschriebene Verfahren. Für nicht binäre Personen gelten keine Einschränkungen. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zu achten und zu stärken. Das Nähere regelt das Frauenstatut des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen.

§ 7 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird einberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand lädt zur Kreismitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen in Textform unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages ein.
- (2) Die Versammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in. Über alle Kreismitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (3) Nichtmitglieder und Gäste können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
- (4) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:
 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstandes, die Entgegennahme des Kassenprüfberichts sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;
 2. die Wahl des Kreisvorstandes;

4. die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz;
5. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen;
6. die Wahl der Kandidat*innen für Beiräte;
7. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
8. die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge;
9. die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter
 - zwei Sprecher*innen (davon mindestens eine Frau)
 - ein*e Kreiskassierer*in
 - sowie bis zu vier weitere Mitglieder.Im Kreisvorstand sollen Mitglieder aus möglichst vielen Stadtteilen vertreten sein.
Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Als Vorstandsmitglied ist gewählt – falls die Kreismitgliederversammlung kein anderes Verfahren beschließt – wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. In einem eventuell erforderlich werdenden zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung abwählbar.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Findet eine neue Vorstandswahl erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Annahme der Wahl statt, bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die neue Vorstandswahl satzungsgemäß durchgeführt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für dieses Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds ist auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt.
- (5) Im Kreisvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete des Landtags, des Bundestages oder des Europaparlaments sein.
- (6) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden. Er tagt mitgliederöffentlich. Er erstattet der

Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Der finanzielle Teil ist von den Kassenprüfer*innen formell zu prüfen.

- (7) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gem. § 26 (2) BGB mit mindestens zwei von Kreisvorstand zu benennenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
- (8) Bei Behandlung vertraulicher Angelegenheiten kann die Parteiöffentlichkeit von einer Kreisvorstandssitzung ausgeschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse fasst der Kreisvorstand mit absoluter Mehrheit. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist bei Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen, etwa bei Personalangelegenheiten, zwingend.
- (9) Sitzungen des Kreisvorstandes können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden.
- (10) Über alle Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind mitgliederöffentlich abzulegen.
- (11) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unter anderem Näheres zu Einladungen, Beschlussfassungen, Umlaufbeschlüssen und dem Ablageort der Protokolle regelt. Diese ist mitgliederöffentlich abzulegen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer vorher angekündigten Vorstandssitzung anwesend ist. Eine Beschlussfassung ist auch durch ein Umlaufverfahren zulässig, soweit dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder dem Beschluss in Textform zustimmt. In der nächsten Vorstandssitzung ist die Beschlussfassung eines Umlaufverfahrens zu verlesen und zu protokollieren.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 % der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen für die Beiräte und der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenzen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist bei einer Kreismitgliederversammlung die Anwesenheit von mindestens 10 % der Kreisverbandsmitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, müssen die Satzungsänderungen dennoch aufgerufen und behandelt werden. Eine Beschlussfassung für diese Satzungsänderungen ist erst nach erneuter Beratung bei der folgenden Kreismitgliederversammlung möglich. Hier gilt ein Quorum von 5 %. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreisverbandsmitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungsanträge müssen mit der ordnungsgemäßen Einladung zur Kreismitgliederversammlung versandt werden.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Kreismitgliederversammlung nicht anders beschließt, fällt das Vermögen dem Landesverband zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlossen:

Bremen, den 14. Februar 2018

Geändert: 16. Februar 2022; 6. Juli 2022, 18. Juni 2025